

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 43.

München, den 14. Juli 1880.

---

### Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 5. Juli 1880, die Verwaltung und den Betrieb der kgl. Verkehrs-Anstalten, hier der Telegraphen-Anstalt betreffend.

---

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verwaltung und den Betrieb der kgl. Verkehrs-Anstalten, hier der Telegraphen-Anstalt betreffend.

### Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, in Ansehung der Organisation Unserer Staatstelegraphen-Anstalt zu verordnen, was folgt:

1) Die gemäß Unserer Verordnungen vom 16. September 1868 und vom 28. Juni 1872, die Verwaltung und den Betrieb der k. Verkehrsanstalten betreffend, bei der Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten bestehende Abtheilung für die Telegraphen-Anstalt wird vom 1. Oktober lfd. Jrs. angefangen, mit der Abtheilung für die Post vereinigt und der zu errichtenden Abtheilung für Post und Telegraphen die Leitung des

104

gesamten Post- und Telegraphen-Wesens einschließlich der Herstellung neuer Telegraphen-Linien übertragen.

Nach Erforderniß kann mit Zustimmung Unseres Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Außern bei der Abtheilung für Post und Telegraphen die Bildung einer oder mehrerer Unter-Abtheilungen stattfinden und deren Vorstandschaft einem Mitgliede des Collegiums der genannten Abtheilung übertragen werden.

2) Vom gleichen Zeitpunkte an werden im Anschlusse an die Organisation der Mittelstellen der kgl. Verkehrsanstalten die Telegraphenstationen dem Oberpostamte, in dessen Bezirk sie gelegen sind, untergeordnet und die vorhandenen Telegraphen-Inspektoren den Oberpostämtern nach Bedürfniß zugetheilt.

Vorbehalten bleibt, wo die dienstlichen und lokalen Verhältnisse es gestatten, die Vereinigung der selbstständigen Telegraphenstationen mit den betreffenden Ortspostanstalten.

3) Vom 1. Januar 1881 an gehen die Geschäfte der Telegraphenkassa an die Centralpostkassa und die Oberpostamtskassen über.

Mit der Durchführung gegenwärtiger Verordnung wird Unser Staatsministerium des kgl. Hauses und des Außern beauftragt.

Schloß Berg, den 5. Juli 1880.

**L u d w i g.**

Schr. v. Crailsheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:  
Dr. v. Prestele.